

Geschäftsverzeichnisnr. 5050
Urteil Nr. 152/2011 vom 13. Oktober 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 132*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 279 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) anwendbaren Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, E. Derycke, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2010 in Sachen Y.B. gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 3. November 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 132*bis* des Einkommensteuergesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Steuerpflichtigen einführt, insbesondere zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die zusammen mit dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinsames Kind ausüben und einen gemeinsamen Antrag bezüglich der Aufteilung der in Artikel 131 [zu lesen ist: 132] desselben Gesetzbuches erwähnten Zuschläge für Kinder zu Lasten unter die beiden Elternteile vorlegen können, und andererseits den Steuerpflichtigen, die zusammen mit dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinsames Kind ausüben und aus von ihrem Willen unabhängigen Gründen keinen gemeinsamen Antrag bezüglich der Aufteilung der Zuschläge für Kinder zu Lasten unter die beiden Elternteile vorlegen können, insbesondere weil der andere Elternteil ohne berechtigten Grund nicht dazu bereit ist, daran mitzuwirken? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 132*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, lautete vor seiner Ersetzung durch Artikel 279 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I):

« Sind Vater und Mutter eines oder mehrerer Kinder zu Lasten, die zu den in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erwähnten Zuschlägen berechtigen, nicht Mitglied desselben Haushalts, üben sie jedoch zusammen die elterliche Gewalt über ihre gemeinsamen Kinder aus und haben sie das gemeinsame Sorgerecht, werden die in Artikel 132 erwähnten Zuschläge, zu denen diese Kinder berechtigen, zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt unter der Bedingung, dass sie dazu gemeinsam einen schriftlichen Antrag einreichen, der ihrer Einkommensteuererklärung beigelegt werden muss.

In diesem Fall werden Zuschläge, zu denen die gemeinsamen Kinder berechtigen und die festgelegt werden ungeachtet dessen, ob es noch andere Kinder in dem Haushalt gibt, von dem sie ein Mitglied sind, zur Hälfte dem Elternteil zuerkannt, bei dem die gemeinsamen Kinder ihren Steuerwohnsitz nicht haben, und wird der Gesamtbetrag der Zuschläge, auf die der andere Elternteil Anspruch hat, um diesen Betrag verringert.

Der in Absatz 1 erwähnte Antrag gilt nur für einen Besteuerungszeitraum; er kann nicht widerrufen werden ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Eltern einführe, die, ohne mit dem anderen Elternteil einen Haushalt zu bilden, zusammen mit dem Letzteren die elterliche Gewalt über ihre gemeinsamen Kinder zu Lasten ausübten und das gemeinsame « Sorgerecht » über sie hätten: einerseits diejenigen, die den darin vorgesehenen gemeinsamen schriftlichen Antrag ihrer Steuererklärung beifügen könnten, und andererseits diejenigen, die einen solchen Antrag nicht ihrer Erklärung beifügen könnten, weil der andere Elternteil sich weigere, daran mitzuwirken. Während für die erstere Kategorie die in dieser Bestimmung vorgesehenen Zuschläge auf den Steuerfreibetrag auf die beiden Elternteile verteilt würden, sei dies für die letztere Kategorie nicht der Fall.

B.3. Aus dem Sachverhalt der bei dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache geht hervor, dass der Elternteil, der die Anwendung der fraglichen Bestimmung erreichen möchte, ohne den darin vorgesehenen gemeinsamen schriftlichen Antrag vorlegen zu können, über ein Urteil des Jugendgerichts Brüssel vom 24. November 2000 verfügt, in dem entschieden wurde, dass die elterliche Gewalt über das gemeinsame Kind durch die beiden Elternteile gemeinsam ausgeübt werden soll und dass dieses Kind abwechselnd eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater verbleiben soll.

Der Hof begrenzt seine Untersuchung der fraglichen Bestimmung auf die Situation der Eltern, die den vorerwähnten gemeinsamen schriftlichen Antrag nicht vorlegen können, jedoch über eine gerichtliche Entscheidung verfügen, aus der die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt über die gemeinsamen Kinder und die gleichmäßige Aufteilung der Unterbringung dieser Kinder auf beide Eltern hervorgehen.

B.4.1. Die « in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erwähnten Zuschläge » im Sinne der fraglichen Bestimmung betreffen Zuschläge für Kinder zu Lasten auf den von der Steuer befreiten Betrag im Sinne von Artikel 131 des EStGB 1992.

B.4.2. Gemäß der fraglichen Bestimmung können der Vater und die Mutter eines oder mehrerer Kinder zu Lasten, die zusammen die elterliche Gewalt über ihre gemeinsamen Kinder ausüben und das gemeinsame « Sorgerecht » haben, jedoch nicht demselben Haushalt angehören, die vorerwähnten Zuschläge nur aufeinander verteilen, wenn sie dazu gemeinsam einen schriftlichen Antrag einreichen, der ihren Einkommensteuererklärungen beigelegt werden muss.

Da der Antrag « gemeinsam » eingereicht werden muss, müssen sich beide über die Verteilung dieser Zuschläge auf den Steuerfreibetrag einig sein.

B.5. Die fragliche Bestimmung wurde in das EStGB 1992 eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen.

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wurde diese Bestimmung wie folgt begründet:

« Bisher werden im Einkommensteuergesetzbuch 1992 (EStGB 92) Zuschläge auf den auf den Steuerfreibetrag für Kinder zu Lasten gewöhnlich nur dem Elternteil gewährt, bei dem diese Kinder ihren Wohnsitz haben. Wenn das Sorgerecht tatsächlich und abwechselnd durch die beiden Elternteile ausgeübt wird, kommt jedoch jeder Elternteil auf gerechte Weise für die Kinder auf.

Mit der geplanten Bestimmung soll es daher ermöglicht werden, dass der Zuschlag auf den Steuerfreibetrag für Kinder zu Lasten, bei denen das Sorgerecht gemeinsam durch diese Eltern ausgeübt wird, je zur Hälfte auf die Eltern verteilt wird, sofern sie beide schriftlich und unwiderruflich ihr Einverständnis hierzu erteilt haben. Dieses Einverständnis muss jeder Steuererklärung der Eltern beigelegt werden und gilt für ein Steuerjahr » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2073/6, S. 2).

« Gemäß Artikel 374 des Zivilgesetzbuches üben die Eltern, wenn sie nicht zusammen leben, die elterliche Gewalt weiterhin gemeinsam aus, es sei denn, dass der Richter anders darüber entscheidet.

Unter solchen Umständen und in dem Fall, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht über ihre Kinder haben, ist es daher nur gerecht, dass die Zuschläge auf den Steuerfreibetrag, zu denen diese Kinder berechtigen, auf diese beiden Eltern verteilt werden.

Zur Bestimmung der Zuschläge, zu denen diese Kinder gemäß Artikel 132 Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 berechtigen, werden etwaige andere Kinder des Haushalts nicht berücksichtigt.

Die Hälfte des somit festgelegten Betrags dieses Zuschlags wird:

- von den Zuschlägen abgezogen, zu denen die Kinder des Haushalts, bei dem sie ihren Wohnsitz haben, berechtigen;
- dem anderen Elternteil gewährt.

Die Verteilung dieser Zuschläge auf die Eltern hängt von einem jedes Jahr zu erneuernden ausdrücklichen und unwiderruflichen Antrag dieser beiden Eltern ab. Dieser Antrag muss ihrer Einkommensteuererklärung beigelegt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2073/1, SS. 1-2).

B.6.1. Daraus ergibt, dass der Gesetzgeber es als «gerecht» erachtet hat, dass die Zuschläge auf den Steuerfreibetrag für Kinder zu Lasten auf die beiden Elternteile, die keinen Haushalt bilden, verteilt werden, wenn sie zusammen die elterliche Gewalt über ihre gemeinsamen Kinder ausüben und das gemeinsame «Sorgerecht» haben, weil in diesem Fall «jeder Elternteil auf gerechte Weise für die Kinder [aufkommt]».

B.6.2. Wie der Ministerrat anführt, ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber durch die Bedingung bezüglich des gemeinsamen schriftlichen Antrags vermeiden wollte, dass die Steuerverwaltung über die Frage urteilen müsste, ob beide Elternteile die elterliche Gewalt und das «Sorgerecht» gemeinsam ausüben oder nicht.

Hinsichtlich dieser Zielsetzung ist es relevant, dass der Steuerpflichtige nur von der in der fraglichen Bestimmung enthaltenen Regelung Gebrauch machen kann, wenn der Steuerverwaltung der Nachweis erbracht wird, dass die Eltern zusammen die elterliche Gewalt über ihre gemeinsamen Kinder ausüben und das gemeinsame «Sorgerecht» haben.

B.6.3. Indem festgelegt wurde, dass der Nachweis ausschließlich durch einen gemeinsamen schriftlichen Antrag der Eltern erbracht werden kann, macht die fragliche Bestimmung die Anwendung der darin enthaltenen Regelung in Bezug auf einen Elternteil jedoch von der Zustimmung des anderen Elternteils abhängig, der, wenn die Kinder bei ihm ihren Wohnsitz haben, ein Interesse daran hat, diese Zustimmung zu verweigern, weil die betreffenden Zuschläge in diesem Fall vollständig zu seinem Vorteil angewandt werden können.

Aus diesem Grund ist es angesichts der in B.6.1 erwähnten Zielsetzung nicht vernünftig gerechtfertigt, dass der Nachweis ausschließlich durch einen gemeinsamen schriftlichen Antrag der Eltern, und nicht durch eine gerichtliche Entscheidung erbracht werden kann.

B.7. Insofern in der fraglichen Bestimmung nicht vorgesehen ist, dass der oben angeführte Nachweis durch eine gerichtliche Entscheidung erbracht werden kann, ist sie nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.8. Da diese Lücke in dem Text, der dem Hof unterbreitet wurde, enthalten ist, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Hof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, da diese Feststellung auf ausreichend präzise und vollständige Weise ausgedrückt ist, um es zu ermöglichen, dass die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt wird.

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 132*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 279 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) anwendbaren Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern nicht vorgesehen ist, dass die in Artikel 132 Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 dieses Gesetzbuches erwähnten Zuschläge zwischen Elternteilen aufgeteilt werden, die nicht Mitglied desselben Haushalts sind, wenn aus einer gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, dass sie zusammen die elterliche Gewalt über ihre gemeinsamen Kinder zu Lasten ausüben und das gemeinsame « Sorgerecht » haben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt